



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Jugendämter in
Nordrhein-Westfalen

22. Oktober 2015

Seite 1 von 7

Aktenzeichen PG MF -
bei Antwort bitte angeben

Jan Christoph Lamontain
Telefon 0211 837-2506
Telefax 0211 837-662506
jan.lamontain@mfkjks.nrw.de

Umsetzung der landesinternen und länderübergreifenden Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ab dem 02. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihren Sitzungen am 15. und 16. Oktober 2015 haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen. Das Gesetz tritt zum 01. November 2015 in Kraft. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird mit Wirkung zum 02. November 2015 die länderübergreifende und landesinterne Verteilung, zunächst auf der Grundlage des SGB VIII, umsetzen. Es wird angestrebt, dass die landesrechtlichen Ausführungsregelungen zeitnah noch in diesem Jahr erfolgen.

Die Umsetzung des Verteilungsverfahrens wird durch das Landesjugendamt Rheinland als künftiger Landesstelle NRW erfolgen. In einer Sitzung der Bund-Länder-AG zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 15. Oktober 2015 haben sich Bund und Länder über die verfahrenstechnische Umsetzung verständigt. Diese gilt zunächst vorläufig, um einen unmittelbaren Start der Verteilung zu ermöglichen. Anliegend übersenden wir Ihnen Informationsblätter über die verfahrenstechnische Umsetzung, die seitens des BMFSFJ im Ergebnis der letzten Sitzung erstellt und den Ländern auch zur Verwendung gegenüber den Jugendämtern am 21. Oktober 2015 übersandt wurde. Für die Jugendämter ergeben sich als erste Schritte vor allem die Aufgabe zur Mitwirkung an der werktäglichen Ermittlung der Datengrundlage sowie die Mitwirkung an der landesinternen und länderübergreifenden Verteilung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Werktägliche Ermittlung der Datengrundlage

Die werktägliche (ohne Samstag) Ermittlung aktueller jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten ist die zentrale Grundlage für die länderübergreifende und landesinterne Verteilung. Hier ist eine bundes- und landesweit einheitliche Meldung erforderlich. Kurzfristig können entsprechende Daten nur durch eine direkte Abfrage bei den Jugendämtern generiert werden. Mittelfristig wird hier eine weniger fehleranfällige Grundlage zu finden sein.

Mit der Vorlage des BMFSFJ wird präzise beschrieben, welche Fälle in den jeweiligen Kategorien zu berücksichtigen sind.

Folgende missverständliche Formulierung ist zu beachten:

Die Abkürzungen „AP“ (Anlage „151020 AKTUELL Darstellung Schritte der Verteilung“ S. 1,) „PA“ und „UA“ (Anlage 151020 „Aktuell Technische Darstellungen (BVA)“, S. 1) sind synonyme Abkürzungen für „Altfälle nach § 89 d“.

Die Meldungen sind werktäglich bis 10 Uhr direkt an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Bei Ausbleiben der Meldung eines Jugendamtes wird davon ausgegangen, dass keine jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten bestehen. Das Bundesverwaltungsamt wird die Daten aus allen Jugendamtsbezirken verarbeiten und den Ländern werktäglich bis 12 Uhr eine Übersicht über die Verteilung zwischen den Ländern (Bundestabelle), sowie eine Übersicht über die Verteilung innerhalb des Bundeslandes (Ländertabelle) zur Verfügung stellen.

Bei der Ermittlung der Fallzahlen ist auf die jugendhilferechtliche Zuständigkeit abzielen. Diese besteht nur, wenn eine Gesamtverantwortung für den Fall im Jugendamt vorliegt. Die bloße Führung einer Amtsvormundschaft, oder die Unterbringung im Jugendamtsbezirk ist keine jugendhilferechtliche Zuständigkeit in diesem Sinne.

Probelauf ab dem 26. Oktober 2015

Um das Verteilungsverfahren ab dem 02. November 2015 auf einer möglichst validen Datengrundlage umzusetzen, werden ab dem 26. Oktober 2015 werktäglich Probeläufe zur Datenermittlung durchgeführt. Die Ergebnisse werden sowohl mit Blick auf die Bundestabelle als auch die Landestabelle durch das MFKJKS und die Landesjugendämter auf Plausibilität geprüft. Das Bundesverwaltungsamt wird für den Zeitraum des Probelaufs zudem den Eingang der Daten im Falle von Fristüber-

schreitung bei den jeweiligen Jugendämtern nachhalten. Ab dem 02. November 2015 ist dieses Nachhalten nicht mehr vorgesehen.

Seite 3 von 7

Bitte um Anmeldung aller bestehenden jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten zur Kostenerstattung

Ergänzend wird es mit Stichtag 31. Oktober 2015, 24.00 Uhr, eine separate Abfrage zu bestehenden jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten geben. Diese Abfrage dient der Ermittlung einer Datengrundlage, auf der aufbauend eine Schlussabrechnung des alten bundesweiten Kostenausgleichsverfahrens nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII erfolgen wird. Hier stimmen Bund und Länder aktuell noch ab, wie ergänzend zu einer ausschließlichen Meldung der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten durch die Jugendämter diese Meldungen mit zusätzlichen Belegen zu verifizieren sind. Dies ist dadurch begründet, dass der Ausgleich für einige Bundesländer, u.a. auch Nordrhein-Westfalen, eine erhebliche finanzielle Belastung mit sich bringen wird. **Da nicht auszuschließen ist, dass eine Verifizierung über die Anmeldung zur Kostenerstattung beim Bundesverwaltungsamt (BVA) vorgenommen wird, bitten wir dringend, alle jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten, auch kurzfristig ggf. neu entstehende, unmittelbar zur Kostenerstattung beim BVA, notfalls formlos anzumelden.**

Landesinterne und länderübergreifende Verteilung ab dem 02.11.2015

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist das Landesjugendamt Rheinland als künftige Landesstelle NRW berechtigt, unbegleitete ausländische Minderjährige einem nordrhein-westfälischen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII zu zuweisen. Grundlage hierfür ist § 42 b Absatz 3 SGB VIII (n.F.). Die Zuweisungsentscheidung ist rechtsverbindlich. Die aus ihr entstehenden Pflichten gemäß SGB VIII sind von den Jugendämtern wahrzunehmen. Die tatsächliche Verteilung wird voraussichtlich mit einigen Tagen Verzögerung beginnen, da vor einer Anmeldung eines unbegleiteten Minderjährigen zur Verteilung durch ein Jugendamt zunächst die Prüfung verschiedener Aspekte erforderlich ist (§ 42 a Absatz 1 SGB VIII (n.F.)).

Aufnahmequote und Aufnahmepflicht der Jugendämter

Die Höhe der Aufnahmepflicht ergibt sich als Anteil entsprechend des Bevölkerungsanteils an der Gesamtzahl aller in Nordrhein-Westfalen gemeldeten jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und ehemalige unbegleitete Minderjährige, die Hilfen für junge Volljährige erhalten.

Bei der Ermittlung der jeweiligen Aufnahmepflicht werden alle eben genannten bestehenden jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten angerechnet. Lediglich die jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für vorläufige Inobhutnahmen werden nicht berücksichtigt. Bereits zugewiesene, aber noch nicht tatsächlich verteilte Fälle werden sowohl in der länderübergreifenden als auch in der landesinternen Verteilung bereits den aufnehmenden Jugendämtern, bzw. Ländern auf deren jugendhilferechtliche Zuständigkeit angerechnet.

Auf der Grundlage der gegenwärtig geplanten landesgesetzlichen Umsetzung ergeben sich für mögliche Gesamtzahlen im o.g. Sinne folgende Planungsgrößen:

Landesweite Gesamtzahl 5.000:	ca. 1 umF auf 3500 Einwohner
Landesweite Gesamtzahl 7.500:	ca. 1 umF auf 2350 Einwohner
Landesweite Gesamtzahl 10.000:	ca. 1 umF auf 1750 Einwohner

Dabei handelt es sich um Soll-Quoten, die erst nach und nach zu erfüllen sein werden. Ich bitte zu beachten, dass erst nach dem 26. Oktober 2015 annähernd belastbare Daten vorliegen und die weitere Entwicklung bei der Einreise von unbegleiteten Minderjährigen in den kommenden Monaten nicht vorhersehbar ist.

Länderübergreifende Verteilung

Das MFKJKS geht zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass es im Rahmen der länderübergreifenden Verteilung Aufnahmeland wird. Dabei ist zu beachten, dass die im Bundesgesetz genannten Fristen für das Bundesverwaltungsamt im Vollzug nach Möglichkeit verkürzt werden sollen, so dass Entscheidungen des Bundesverwaltungsamtes teilweise noch am Tag der Anmeldung durch die Landesstellen zu erwarten sind. Das Bundesverwaltungsamt wird gegenüber den Landesstellen dabei nur die Zahl der aufzunehmenden, bzw. abzugebenden unbegleiteten

Minderjährigen benennen und das zur Aufnahme verpflichtete Land bestimmen. Die Landesstelle des abgebenden Landes wird in der Folge der Landesstelle des aufnehmenden Landes personenbezogene Daten zu den zu verteilenden unbegleiteten Minderjährigen übermitteln. Die Landesstelle des aufnehmenden Landes bestimmt anhand dieser Informationen ein aufnehmendes Jugendamt und teilt diese Entscheidung dem aufnehmenden Jugendamt sowie der Landesstelle des abgebenden Landes mit und gibt die Entscheidung parallel dem abgebenden Jugendamt zur Kenntnis. Mit der Zuweisungsentscheidung wird durch die Landesstelle des aufnehmenden Landes ein Zuweisungsbescheid erstellt, der sich an den unbegleiteten Minderjährigen richtet. Die Landesstelle des abgebenden Landes informiert das abgebende Jugendamt und bittet dieses, sich mit dem aufnehmenden Jugendamt zwecks Übermittlung der nach § 42 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (n.F.) erforderlichen Daten in Verbindung zu setzen und die Einzelheiten der Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen zu klären. Der begleitete Transfer ist dabei durch das abgebende Jugendamt sicherzustellen.

Landesinterne Verteilung

Für die landesinterne Verteilung wird die Landesstelle NRW die Jugendämter, die ihre Aufnahmequote übererfüllt haben, zunächst wöchentlich informieren, dass sie unbegleitete minderjährige zur Verteilung bei der Landesstelle NRW anmelden können.

Im Falle der Anmeldung unbegleiteter Minderjähriger zur Verteilung sind personenbezogene Daten an die Landesstelle NRW zu übermitteln.

Diese trifft eine entsprechende Zuweisungsentscheidung und teilt diese dem abgebenden und dem aufnehmenden Jugendamt mit. Das weitere Verfahren entspricht dem der länderübergreifenden Verteilung.

Weitere verfahrenstechnische Vereinbarung

Für Fälle, in denen unbegleitete Minderjährige aus Einrichtungen entweichen und an anderer Stelle erneut von einem Jugendamt in Obhut genommen wurden, wird das Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme und ggf. Verteilung zunächst erneut aufgesetzt. Bund und Länder werden jedoch prüfen, ob diese Vorgehensweise sachgerecht ist. Hier gibt es auch von Seiten des MFKJKS Bedenken.

Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII ab dem 01. November 2015

Die Kostenerstattungspflicht der Länder bleibt bestehen (§ 89 d Abs. 1 SGB VIII).

Kosten, die vor dem 01. November 2015 entstanden sind, müssen bis zum 01. August 2016 bei dem als zuständig bestimmten Kostenerstattungsträger angemeldet werden. Der Erstattungsanspruch des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 SGB VIII erstattungspflichtigen Land verjährt in einem Jahr.

Für Kosten, die ab dem 01. November 2015 anfallen, ist das für das jeweilige Jugendamt zuständige Landesjugendamt künftig einziger Kostenerstattungsträger. Es ist dabei unerheblich, ob es sich jugendhilfe-rechtliche Zuständigkeiten handelt, die vor dem 01. November 2015 bereits bestanden, oder erst nach dem 01. November 2015 neu entstehen.

Die Umsetzung der landesinternen und länderübergreifenden Verteilung ohne zeitlichen Vorlauf wird gerade zu Beginn nicht störungsfrei erfolgen. Aus Sicht des MFKJKS ist es auch im Sinne der unbegleiteten Minderjährigen daher geboten, dass alle Beteiligten ein hohes Maß an Kommunikationsbereitschaft mitbringen. Das MFKJKS ist für Ihre Rückmeldungen und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verteilungsverfahrens über das Funktionspostfach

fluechtlinge@mfkjks.nrw.de

erreichbar. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt diese Hinweise nur aufgreifen und in Zusammenarbeit mit der Landesstelle NRW prüfen werden. Direkte Rückmeldungen können nicht gegeben werden. Dennoch sind uns Ihre Hinweise für die Weiterentwicklung der verfahrenstechnischen Umsetzung wichtig, da sie einen Beitrag für eine gute und kindeswohlgerichte Verteilung in Nordrhein-Westfalen leisten können. Für Fragen steht Ihnen darüber hinaus auch heute schon die Landesstelle NRW gerne zur Verfügung.

Ich bedanke mich bereits jetzt herzlich für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement sowie das der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern.

Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'M. Walhorn'.

Manfred Walhorn